

**I. Anwendungsbereich**

1. Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Bio4Gas EXPRESS GmbH (nachfolgend Lieferant) und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen über die Lieferung von Biogasanlagen, einzelnen Komponenten davon und jeglichem Zubehör sowie Ersatzteilen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, die der Lieferant nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Lieferant unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sie werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Lieferant und Kunden im Zusammenhang mit den Lieferverträgen getroffen werden, sind in den zugrundeliegenden Verträgen, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung des Lieferanten schriftlich niedergelegt.

**II. Angebot und Auftrag**

1. Die Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass er diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet hat. Verträge kommen erst zustande, nachdem wir uns zugegangene Aufträge/Bestellungen schriftlich bestätigt haben. Gleiches gilt für Änderungen oder Ergänzungen von bereits abgeschlossenen Verträgen.
2. An Mustern, Kostenvoranschlägen, technischen Angaben, Ertragsabschätzungen, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen oder Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und vom Kunden nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes genutzt werden. Sie sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht vom Lieferanten ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

**III. Umfang der Lieferung**

Vorab wird zunächst ganz allgemein darauf hingewiesen, dass die Technik einer Biogasanlage eine noch junge, neue Technik ist. Die Entwicklung von Biogasanlagen ist erst durch das Inkrafttreten des EEG in Gang gesetzt worden. Einen allgemein verbindlichen Standard für Biogasanlagen gibt es bislang nicht. Die Anforderungen an Material und Technik sowie an deren gekoppelte Funktionen sind extrem. Gerade aus diesem Grunde wurden vom Gesetzgeber im EEG zur teilweisen Risikominderung und auch als Anreiz, sich auf eine bislang nicht vollständig kalkulierbare Technik einzulassen, recht hohe Vergütungen für durch Biogasanlagen produzierten Strom festgesetzt. Auch die ansonsten anzutreffenden Zuschüsse für Biogasanlagen haben letztlich den gleichen Hintergrund. Der Lieferant und der Kunde sind sich dieser besonderen Situation bewusst und werden den daraus resultierenden Risiken im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung durch wechselseitige Akzeptanz dieser Besonderheit Rechnung tragen. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Für den Lieferungs- und Leistungsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend.
2. Vom Lieferanten benannte Gewichts-, Maß-, Leistungs-, Ertrags- und Verbrauchswerte sowie andere Angaben zum Liefergegenstand sind nur ungefähre Anhaltswerte, unabhängig von der Art oder dem Ort ihrer Wiedergabe. Nur solche Eigenschaften des Liefergegenstandes, die in einer schriftlichen Garantieerklärung des Lieferanten ausdrücklich zugesichert worden sind, gelten als garantiert im Sinne von § 443 BGB.
3. Änderungen der Konstruktion oder Form des Liefergegenstandes und der Konzeptionierung der Abläufe im Liefergegenstand bleiben dem Lieferanten vorbehalten, wenn der Liefergegenstand dadurch nicht erheblich verändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
4. Sonstige Leistungen, wie Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes gehören nur dann zum Auftragsumfang, wenn sie besonders vereinbart sind. Wenn solche Leistungen vom Lieferanten übernommen werden, verpflichtet sich der Kunde zu umfassender Mitwirkung bei der Erbringung dieser Leistungen. Er hat insbesondere für eine angemessene Zufahrt zur Baustelle/ zum Montageort und ausreichenden Platz zur Erbringung der Leistungen zu sorgen, die notwendigen baulichen Voraussetzungen zu schaffen und etwa erforderliche Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen.
5. Bei Lieferungen ins Ausland gilt zusätzlich folgendes: Der Liefergegenstand entspricht den in Deutschland geltenden Vorschriften, Normen und sonstigen Standards (Berechnungen, Zahlen, etc.). Es ist Sache des Kunden, vor Vertragsabschluss zu prüfen, ob es an dem Ort, an dem der Liefergegenstand Verwendung finden soll, abweichende Anforderungen oder Vorschriften gibt und gegebenenfalls hierauf hinzuweisen, damit dies bei der Planung, Konzeptionierung und/oder Lieferung berücksichtigt werden kann.

**IV. Preise und Zahlung**

1. Die Preise des Lieferanten gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, „ab Lager/Werk“. Verpackungs-, Montage-, Inbetriebnahme- und Versicherungskosten sowie Fracht und Mehrwertsteuer sind nicht in dem Preis enthalten. Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung herrschenden Marktpreisen, unter anderem für Stahl und Elektroerzeugnisse. Sollten sich für diese Marktpreise nach Auftragsbestätigung und vor dem Liefertermin Preissteigerungen ergeben, so ist der Lieferant berechtigt, diese Preissteigerungen an den Kunden weiter zu geben. Der Kunde ist verpflichtet, eine so begründete Erhöhung des vereinbarten Preises um bis zu 5 % zu akzeptieren. Bei einer Preiserhöhung über 5 % steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Erklärt der Kunde binnen einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung und dem damit verbundenen Hinweis auf sein Rücktrittsrecht keinen Rücktritt, gilt die Preiserhöhung als akzeptiert.
2. Ist mit dem Kunden nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist der volle Kaufpreis ohne Abzug für Skonto o.ä. sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Kunden zur Zahlung fällig.
3. Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch bei der Geltendmachung von Mängelrügen oder Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von dem Lieferanten anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Liefervertrag beruht.
4. Kommt der Kunde mit Zahlungen - bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit einer Rate - in Verzug, so werden die noch ausstehenden Teilzahlungen sofort fällig. Der Kunde gerät auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er den Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Kunde in Verzug, ist der Lieferant berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu verlangen, mindestens jedoch 12% p.a.. Die Zinsen sind höher oder niedriger, nicht jedoch unterhalb des gesetzlichen Zinssatzes anzusetzen, wenn der Lieferant eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Kunde eine geringere Belastung nachweist.

**V. Lieferzeit**

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche, annähernde Angaben. Sofern sie verbindlich vereinbart werden, beginnen sie mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, keinesfalls jedoch vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und der Beibringung etwaiger erforderlicher Bescheinigungen und Genehmigungen durch den Kunden.

2. Die Einhaltung einer Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung des Lieferanten und setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferant dem Kunden sobald als möglich mit.
3. Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
4. Falls der Lieferant schuldhaft, d.h. mindestens grob fahrlässig eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Kunde ihm eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Diese beginnt am Tage des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung bei dem Lieferanten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Der Lieferant haftet dem Kunden bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von dem Lieferant zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Dem Lieferant ist ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Beruht der Lieferverzug nicht auf einer von dem Lieferant zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Dieser wird in der Höhe durch den Rechnungswert der Lieferung oder Leistung begrenzt
6. Beruht der von dem Lieferant zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen; wobei seine Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
7. Beruht der Lieferverzug des Lieferanten auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Kaufpreises, maximal nicht mehr als 5 % des Lieferpreises zu verlangen.
8. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden, wegen eines Lieferverzuges des Lieferanten bleiben unberührt.

#### **VI. Gefahrübergang - Abnahme**

1. Der Gefahrübergang für den Liefergegenstand erfolgt bei einer Biogasanlage mit der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Liefergegenstände. Bei allen anderen Leistungen, wie Teillieferungen, Einzelkomponenten, Ersatzteilen oder sonstigem Zubehör geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit der Übergabe, bei Versendung mit der Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmte Dritte über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Kunde in Annahmeverzug befindet.
2. Wird nach Versendung des Liefergegenstandes oder von Teillieferungen, jedoch vor Gefahrübergang, die Leistung des Lieferanten durch höhere Gewalt, Sabotage, Krieg oder ähnliche vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat der Lieferant Anspruch auf Bezahlung des Wertes der beschädigten oder zerstörten Leistung.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, unbeschadet der nachfolgend geregelten Gewährleistungsrechte vom Kunden entgegenzunehmen.
4. Die Abnahme der Leistungen des Lieferanten erfolgt bei einer Biogasanlage mit der Anzeige der ersten erfolgreichen Inbetriebnahme, über die ein Abnahmeprotokoll gefertigt wird. Kleinere, den Betrieb der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigende Mängel oder noch ausstehende Restarbeiten berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Die Biogasanlage gilt als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Woche, nachdem die Anzeige der Betriebsbereitschaft erfolgt ist, gravierende Mängel oder noch ausstehende erhebliche Restarbeiten moniert, die den Betrieb der Anlage gefährden oder erheblich einschränken. Auf diese Fiktion der Abnahme ist der Kunde in der Anzeige der Betriebsbereitschaft ausdrücklich hinzuweisen.

#### **VII. Montage**

1. Montagen werden von dem Lieferant nur durchgeführt, wenn sie durch Vertrag besonders vereinbart wurden.
2. In diesen Fällen erfolgt die Berechnung aufgrund der vorher festgelegten Pauschalbeträge, ansonsten auf Grund der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stunden-, Auslösungs- und Kilometersätze des Lieferanten, wobei auch die Stunden für An- und Abreise sowie die Kilometer für Hin- und Rückfahrt in Rechnung gestellt werden.
3. Ist für die Montage ein Pauschalbetrag vereinbart und verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so gehen alle damit verbundenen Kosten für Wartezeiten, Reisen und sonstige Aufwendungen des Montagepersonals zu Lasten des Kunden. Falls nach Abschluss der Montagearbeiten aus bauseitig zu vertretenden Gründen die Inbetriebnahme und Übernahme der Anlage oder Anlagenteile nicht sofort erfolgen kann, muss der nachträgliche, zusätzliche Monteureinsatz vom Kunden zusätzlich bezahlt werden.
4. Der Kunde bescheinigt die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Montagepersonals auf dem ihm vorgelegten Formblatt nach beendeter Arbeit, bei längeren Montagen wöchentlich. Unstimmigkeiten sind zu vermerken. Weg- und Wartestunden gelten als Arbeitsstunden. Das Fehlen einer Unterschrift schließt die Berechnung unserer Leistungen nach den Angaben unseres Montagepersonals nicht aus.
5. Die für alle Montagearbeiten notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel wie Hebe-, Rüst- und Transportvorrichtungen sind unserem Montagepersonal ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen. Hilfskräfte sind nach den Weisungen unserer Monteure einzusetzen. Bei besonderen Verhältnissen trägt - falls nicht schriftlich anders vereinbart - der Kunde die Kosten für den Einsatz eines Kranwagens.
6. Für das Aufbewahren der Anlagenteile, des Materials und der Werkzeuge sowie für den Aufenthalt unseres Montagepersonals sind genügend große, trockene, beheiz- und verschließbare Räume zur Verfügung zu stellen. Die Gefahr für auf der Baustelle abhanden gekommene Teile trägt der Kunde.
7. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Verlassen der Baustelle durch unsere Monteure über den jeweiligen Stand der baulichen Gegebenheiten zu informieren. Schäden irgendwelcher Art, für die wir verantwortlich gemacht werden sollen, sind uns vor dem Verlassen der Baustelle seitens unserer Monteure anzuzeigen. Im Nachhinein geltend gemachte Schäden sind von uns nicht zu vertreten.
8. Änderungen, soweit solche von Behörden verlangt werden, sind material- und aufwandmäßig vom Kunden zu zahlen und werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.

#### **VIII. Mängelansprüche**

##### **a) Sachmängel**

1. Der Kunde hat die Lieferung auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind von dem Kunden unverzüglich spätestens binnen einer Woche nach Ablieferung oder Montage des Vertragsgegenstandes schriftlich gegenüber dem Lieferant zu rügen. Mängelrügen können nicht gegenüber Vertretern des Lieferanten sondern nur ihm gegenüber erhoben werden. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu rügen. Der Liefergegenstand ist in dem Zustand, in dem er sich

zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befindet, unverändert zur Besichtigung durch den Lieferanten bereit zu halten. Treten bei Anlieferung durch Frachtführer Transportschäden auf, so ist die Sendung dem Frachtführer zur Verfügung zu stellen. Bruchschäden und Fehlmengen sind auf dem Frachtbrief/Lieferschein zu vermerken. Ein Verstoß gegen eine dieser Verpflichtungen schließt jede Haftung des Lieferanten aus. Gleiches gilt, wenn der Mangel erst nach Vermischung mit anderen Waren oder nach Ver-/Bearbeitung gerügt wird.

2. Der Lieferant ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Kunde einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Soweit ein von dem Lieferant zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt und von dem Kunden rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, ist der Lieferant – unter Ausschluss der Rechte des Kunden von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen - zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass der Lieferant aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Kunde hat dem Lieferanten für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

3. Die Nacherfüllung kann nach der Wahl des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Bei Mängelansprüchen aus der Durchführung von Werk- oder Werklieferungsverträgen beseitigt der Lieferant den Mangel durch Nachbesserung. Der Kunde ist berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften den Lieferpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Lieferant die Nacherfüllung verweigert. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen.

4. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, über die der Kunde den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen hat, hat der Kunde das Recht den Mangel selbst beseitigen zu lassen.

5. Eine Mängelhaftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Mangel darin besteht, dass eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes, z.B. durch Überbeanspruchung, Überschreitung üblicher Einsatzzeiten, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung seitens des Kunden oder Dritter vorgenommen wurde. Das Gleiche gilt bei Mängeln, die ihren Grund in natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, Fehlern oder Nachlässigkeiten in der Behandlung oder Wartung des Liefergegenstandes, der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe haben oder auf chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (z.B. durch unzureichende Stromzufuhr) zurückzuführen sind. Verschleißteile sind insbesondere Pumpen, Ventile, Rührwerksflügel, Rührwerksbodenlager, Rührwerksantriebe, Spannungsversorgung, Motorschutzschalter, Bewegungsteile im Abrieb und Oberflächenbeschichtungen (z.B. lackierte oder verzinkte Flächen) unter Verschleißeinwirkung.

#### **b) Rechtsmängel**

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferant ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferant den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

2. Die in Abschnitt VIII. b) genannten Verpflichtungen des Lieferanten sind vorbehaltlich des Abschnitts IX. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde den Lieferant unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde den Lieferant in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferant die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. Abschnitt VIII b) ermöglicht,
- dem Lieferant alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

#### **IX. Haftung**

1. Der Lieferant haftet unbeschadet der Regelung in V. Ziffer 4 bis 7 dieser Bedingungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Lieferant bezüglich des Liefergegenstandes oder Teilen desselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an dem Liefergegenstand eintreten, haftet der Lieferant allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

2. Der Lieferant haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Lieferant haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Lieferant im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 - 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit eine Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten betroffen ist.

3. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Insbesondere wird eine Haftung für Folgeschäden jeglicher Art, auch für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Ausfallschäden für die Dauer der Durchführung von Reparaturarbeiten ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Schäden, die auf Änderungen der Anlagentechnik, technischer Abläufe und der Konstruktion seitens des Kunden zurückzuführen sind. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### **X. Eigentumsvorbehalt**

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

2. Der Kunde hat den Lieferant von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat dem Lieferant alle Schäden und Kosten zu

ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

3. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung des Lieferanten nicht nach, so kann der Lieferant die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferant liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferant ist nach Rückerhalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Lieferanten – abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

#### **XI. Softwarenutzung / Haftung**

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich Ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

2. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. Urheberrechtsgesetz) vervielfältigen, überarbeiten und, übersetzen. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.

3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferanten bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen, es sei denn, ein Schaden ist durch Vorsatz verursacht worden. Der Lieferant haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie z.B. entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

5. Der Lieferant macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen und Kombinationen auszuschließen. Gegenstand der Lieferung ist daher nur eine Software, die im Sinne der Produktbeschreibung und anhand der Bedienungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist. Im Übrigen wird für die Fehlerfreiheit der Software und ihrer Datenstrukturen keine Gewähr übernommen. Sollte die Software oder die mit ihr ausgestattete Hardware dennoch fehlerhaft sein, kann der Kunde während der Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Auslieferung Ersatzlieferung/Nacherfüllung verlangen. Dazu muss er ihm ausgelieferte Hardware und den evtl. dazu gehörigen Datenträger nebst Sicherungskopien zurückgeben. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen selbst dafür zu sorgen, dass Schäden nicht auftreten oder in Grenzen gehalten werden. Für Art und Umfang der Datensicherungen ist der Kunde dabei selbst verantwortlich und stellt für eintretende Datenverluste den Lieferanten von der Haftung frei.

#### **XII. Verjährung**

Sofern in diesen Bedingungen nicht anders bestimmt, verjähren Ansprüche gegen den Lieferanten in einem Jahr ab Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche gem. § 438 I Nr. 2 BGB und gem. § 634a I Nr. 2 BGB. Diese verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unsere Niederlassung in Landsberg am Lech.

2. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Landsberg am Lech.

#### **XIV. Schlussbestimmung, anzuwendendes Recht**

1. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung der Lieferanten abzutreten.

3. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.